

Besondere Bedingung Nr. 5168

Aktionsvorteil Befristeter Prämienentfall

Zu gegenständlichem Vertrag wird ein Aktionsvorteil in Form eines Entfalls der Prämienzahlung für die in der Versicherungsurkunde angeführten Sparten mit reduzierter Aktionsprämie gewährt. Der Entfall der Prämienzahlung startet mit Vertragsbeginn und endet mit dem in der Versicherungsurkunde angeführten Datum.

Voraussetzung dieses Aktionsvorteils ist, dass die tatsächliche Prämienzahlungsdauer der vom Aktionsvorteil betroffenen und in der Versicherungsurkunde angeführten Sparten mindestens 12 Monate beträgt.

Bei kürzerer Prämienzahlungsdauer infolge vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer oder durch den Versicherer infolge Prämienverzugs ist der Versicherer berechtigt, die für die Aktionsdauer entfallenen Prämienbeträge nachzufordern.